

Landessatzung DIE LINKE. Niedersachsen

Beschlossen am 08. September 2007, geändert am 2. November 2008,
am 28. November 2009 und am 8. Februar 2014

Inhalt

§1 Der Name, der Sitz und das Tätigkeitsgebiet	4
§2 Geltungsbereich der Bundessatzung.....	4
§3 Die Organe des Landesverbandes.....	4
§4 Der Landesparteitag	4
§5 Der Landesvorstand.....	7
§6 Der Landesausschuss	9
§7 Der Landesrat LINKE Frauen.....	10
§8 Der Landesfinanzrat.....	10
§9 Der Landesausgleichsfonds	11
§10 Die Finanzplanung und Rechenschaftslegung.....	11
§11 Die Landesfinanzrevisionskommission.....	12
§12 Die Landesschiedskommission	12
§13 Die Kreisverbände.....	12
§14 Die Aufstellung von Wahlkreisbewerbungen	13
§15 Die innerparteilichen Zusammenschlüsse.....	13
§16 Der Jugendverband im Landesverband.....	14
§17 Der Mitgliederentscheid (Urabstimmung)	14
§18 Die Einladung und Beschlussfähigkeit.....	14
§19 Die Protokolle	15
§20 Die hauptamtliche Parteiarbeit, Aufwandsentschädigung und Offenlegung der Nebeneinkünfte	15
§21 Die Schlussbestimmungen.....	16

§1 Der Name, der Sitz und das Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt in den Grenzen des Landes Niedersachsen den Namen „DIE LINKE. Niedersachsen“. Die Kurzbezeichnung lautet „DIE LINKE.“. Sie ist Teil der Bundespartei „DIE LINKE.“.

(2) Das Tätigkeitsgebiet der Partei DIE LINKE. Niedersachsen ist das Land Niedersachsen.

(3) Sitz dieses Landesverbandes ist Hannover.

§2 Geltungsbereich der Bundessatzung

Es gilt die Bundessatzung der Partei DIE LINKE. Insbesondere wird hier verwiesen auf:

- a. den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- b. die Rechte und Pflichten des Mitgliedes
- c. den Status der Gastmitglieder
- d. die Gleichstellung und die Geschlechterdemokratie
- e. die innerparteilichen Zusammenschlüsse und
- f. den Jugendverband.

§3 Die Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landesparteitag
- b. der Landesvorstand
- c. der Landesausschuss.

§4 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Dem Landesparteitag gegenüber sind alle Organe des Landesverbandes berichts- und rechenschaftspflichtig.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a. die Wahl und Abwahl des Landesvorstandes und die Bestimmung seiner Größe
- b. die Wahl der Landesschiedskommission und der

Landesfinanzrevisionskommission

c. die Entlastung des Landesvorstandes

d. die Wahl der auf den Landesverband entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesausschusses

e. die Beschlussfassung über die Landesverbandssatzung, die Landesschiedsordnung, die Landeswahlordnung und die Landesfinanzordnung sowie die Geschäftsordnung des Landesparteitags

f. die Behandlung der Anträge, die an den Landesparteitag gerichtet sind, und die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten

g. die Entscheidung über die Beteiligung an oder Tolerierung der Landesregierung

h. die Auflösung des Landesverbandes oder die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband

i. das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen gegen einen Kreisverband gemäß § 13 der Bundessatzung.

(2) Ein Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Landesvorstand ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einem Landesparteitag einzuladen, wenn dies der Landesvorstand oder der Landesausschuss, mindestens 1/4 aller Mitglieder oder mindestens 12 Kreisvorstände unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

(3) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung wird an jede stimmberechtigte bzw. jeden stimmberechtigten Delegierten und nachrichtlich an die Vorstände der Kreisverbände verschickt. Vorliegende Anträge und die jeweils gültige Geschäftsordnung sind den Delegierten so zeitig wie möglich bekannt zu machen und auf der Homepage des Landesverbandes wiederzugeben.

In dringenden Fällen kann der Landesvorstand zu einem außerordentlichen Landesparteitag einladen, wodurch sich die Fristen auf die Hälfte verkürzen. In diesem Fall darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe zur Post.

(4) Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Parteitags schriftlich beim Landesvorstand und spätestens zwei Wochen vor dessen Beginn den Mitgliedern bzw. Delegierten vorliegen. Alle anderen Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu betrachten, die dem Landesparteitag als schriftliche Tischvorlage vorliegen müssen. Sie müssen von 1/10 der stimmberechtigten Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden, um zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen zu werden. Änderungsanträge zu den vorliegenden Anträgen sind von diesen Fristen nicht betroffen.

(5) Folgende Gegenstände können nicht als Dringlichkeitsanträge oder von außerordentlichen Landesparteitagen beraten oder beschlossen werden:

a. Wahlen in Parteiämter

b. Abwahlen aus Parteiämtern

c. Satzungsänderungen oder die Änderung der Landesschiedsordnung, der Landesfinanzordnung oder der Wahlordnung

d. die Beratung und Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

e. die Entlastung des Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder des Landesvorstandes

f. finanzwirksame Beschlüsse, es sei denn, die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister stimmt dem Antrag zu

g. die Auflösung von Kreisverbänden.

(6) Der Landesparteitag gibt sich auf Vorschlag des Landesvorstandes nach Aussprache eine Geschäftsordnung.

(7) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr den Landesvorstand, die Landesfinanzrevisionskommission, die Landesschiedskommission und die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesverbandes Niedersachsen für den Bundesausschuss.

(8) Der Bundesausschuss beschließt über:

a. die Anzahl der Delegierten eines Landesparteitages, mindestens aber 160 Delegierte

b. den Stichtag, der für die Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder zur Berechnung dieses Delegiertenschlüssels maßgeblich ist

c. die Verteilung der Delegierten auf die Kreisverbände. Dabei erhält zunächst jeder Kreisverband 2 Grundmandate. Für die Verteilung der Mandate gilt §§ 10 Absatz 4 der Bundesatzung.

Der Jugendverband erhält für jeweils volle 25 aktive Mitglieder ein Mandat, höchstens aber 5 % aller Mandate. Über das Wahlverfahren entscheidet der Jugendverband selbstständig.

Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen der Kreisverbände gewählt.

(9) Die Wahlperiode eines Landesparteitages beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit von Delegierten und Ersatzdelegierten besteht für die ganze Wahlperiode des Landesparteitages. Die Kreisverbände können in ihren Satzungen kürzere Amtszeiten festlegen. Nachwahlen oder der Austausch einzelner oder aller Delegierten durch die Kreisverbände sind jederzeit möglich.

(10) Kann eine Delegierte bzw. ein Delegierter nicht an einem Landesparteitag teilnehmen, so tritt an ihre bzw. seine Stelle eine Ersatzdelegierte bzw. ein Ersatzdelegierter. Die Reihenfolge dieser Ersatzdelegierten ergibt sich aus dem Wahlergebnis.

(11) Auf den Landesparteitagen haben außer den Delegierten und den Gastdelegierten die Mitglieder des Landesvorstandes, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Landesausschusses und die Mitglieder der Landesschiedskommission Rederecht. Der Landesparteitag kann darüber hinaus Personen das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten einräumen.

(12) Antragsberechtigt für Landesparteitage sind:

- a. die Delegierten des Landesparteitages
- b. die Organe des Landesverbandes
- c. die Kreisverbände und Ortsverbände (Basisorganisationen)
- d. die innerparteilichen Zusammenschlüsse
- e. der Jugendverband.

Die Geschäftsordnung des Landesparteitages kann Regelungen enthalten, in welcher Weise die Anträge behandelt werden und gegebenenfalls eine Vorprüfung der Anträge Kommissionen des Landesparteitages zuweisen.

(13) Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Landesverband können mindestens zwei Gastdelegierte zum Landesparteitag entsenden. Kein Parteimitglied kann sein Delegierten- bzw. Gastdelegiertenrecht in Personalunion für eine Gliederung und einen innerparteilichen Zusammenschluss ausüben. Gastdelegierte dürfen zusammen in ganzen Zahlen höchstens zu 1/5 der regulären Delegierten zum Landesparteitag entsandt werden. Die Zahl und die Verteilung der Gastdelegiertenmandate über die beiden Grundmandate hinaus bestimmt der Landesausschuss. Gastdelegierte haben uneingeschränktes Antrags- und Rederecht.

§5 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die politischen Geschäfte des Landesverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Mitglieder des Landesvorstandes sind:

- a. die Vorsitzende
- b. der Vorsitzende
- c. die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister
- d. die stellvertretende Landesschatzmeisterin bzw. der stellvertretende Landesschatzmeister

e. die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer

f. weitere vom Landesparteitag gewählte Mitglieder (siehe § 4, Absatz 1, a).

(3) Der Landesvorstand wird durch den Landesparteitag gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

(4) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so findet während des nächsten Landesparteitages eine Nachwahl für dieses Amt statt. Diese Amtszeit endet mit der des übrigen Landesvorstandes.

(5) Die Abwahl des Landesvorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch einen Landesparteitag ist möglich, sofern für das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder gleichzeitig jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.

(6) Der geschäftsführende Landesvorstand wird mindestens gebildet aus

a. den beiden Vorsitzenden

b. der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister

c. der stellvertretenden Landesschatzmeisterin bzw. dem stellvertretenden Landesschatzmeister

d. der Landesgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer

Die weiteren Mitglieder werden durch den Landesvorstand bestimmt. Dabei muss sichergestellt werden, dass für den geschäftsführenden Landesvorstand die Geschlechterparität gewahrt wird. Dem geschäftsführenden Landesvorstand müssen weniger als die Hälfte der Mitglieder des gesamten Landesvorstandes angehören.

(7) Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die laufenden Geschäfte des Landesvorstandes zuständig, wozu insbesondere gehören:

a. die Organisation der Landesgeschäftsstelle

b. die Darstellung des Landesverbandes in der Öffentlichkeit

c. das Führen der Landesmitgliederliste

d. das Ausstellen von Spendenbescheinigungen.

Der Landesvorstand als Ganzes ist insbesondere für

a. die Vorbereitung und Einberufung des Landesparteitages

b. die Durchführung von Urabstimmungen

zuständig.

(8) Die beiden Landesvorsitzenden vertreten den Landesverband in rechtlicher Hinsicht gemeinschaftlich. Der geschäftsführende Landesvorstand regelt, wer die Landesvorsitzenden bei dieser Aufgabe im Verhinderungsfall vertritt.

(9) Der Landesvorstand führt eine Landesmitgliederliste in Abstimmung mit den

Kreisverbänden. Zu diesem Zweck haben alle Kreisverbände die ihnen bekannten Veränderungen der eigenen Mitglieder dem Landesverband laufend und aktuell mitzuteilen. Der Landesverband hat die Mitgliederinformationen vom Bundesverband den Kreisverbänden im Gegenzug unverzüglich bekannt zu machen.

(10) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§6 Der Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss ist das Organ des Landesverbandes, welches besondere Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktionen gegenüber dem Landesvorstand innehat. Er bestimmt über Angelegenheiten des Landesverbandes, für die er vom Landesvorstand oder vom Landesparteitag beauftragt wird. Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen dem Landesvorstand und den Kreisverbänden.

(2) Darüber hinaus beschließt er über folgende Angelegenheiten:

- a. über die Zusammensetzung des Landesparteitages gemäß § 4 Absatz 8 und die Zusammensetzung der Gastdelegierten
- b. die Anerkennung von innerparteilichen Zusammenschlüssen im Landesverband
- c. den Haushalt des Landesverbandes, über dessen mittelfristige Finanzplanung und die Höhe der Mandatsträgerbeiträge
- d. die Bildung von Delegiertenwahlkreisen für den Bundesparteitag
- e. die sonstigen in dieser Landessatzung benannten Angelegenheiten.

(3) Der Landesausschuss kann gegenüber Beschlüssen des Landesvorstandes mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ein aufschiebendes Veto einlegen. Ändert der Landesvorstand daraufhin nicht seine Beschlussfassung, muss der geschäftsführende Landesvorstand binnen vier Wochen einen außerordentlichen Parteitag einberufen, der endgültig entscheidet.

(4) Mitglieder des Landesausschusses sind:

- a. die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes
- b. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für jeden Kreisverband
- c. eine weitere Vertreterin, bzw. ein weiterer Vertreter aus jedem Kreisverband für jedes weitere hundertste Mitglied
- d. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendverbandes.

Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Kreisverbände sind durch die Kreismitgliederversammlungen zu wählen. Entsendet ein Kreisverband mehr als eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Landesausschuss, sind diese geschlechterquotiert zu wählen. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht als Vertreter der Kreisverbände gewählt werden.

Maßgeblich für die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter ist die Anzahl der Mitglieder eines Kreisverbandes am 31.12. des Vorjahres.

(5) Der Landesausschuss wird durch den geschäftsführenden Landesvorstand mindestens dreimal im Kalenderjahr eingeladen. Für die Einladungs- und Antragsfristen gelten sinngemäß die Regelungen des Landesparteitags. Die Einladungsfrist kann aber auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Landesausschuss muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände verlangen.

(6) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§7 Der Landesrat LINKE Frauen

(1) Der Landesrat LINKE Frauen setzt sich aus den weiblichen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.

(2) Der Landesrat LINKE Frauen

a. koordiniert und vernetzt die frauen- und genderpolitische sowie feministische Arbeit der Partei;

b. entwickelt und plant gemeinsame frauen- und genderpolitische sowie feministische Initiativen;

c. berät den Landesvorstand in frauen- und genderpolitischen sowie feministischen Angelegenheiten und bereitet entsprechende Entscheidungen durch den Landesvorstand, den Landesausschuss oder den Parteitag vor.

(3) Der Landesrat LINKE Frauen erhält für seine Arbeit im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel.

(4) Der Landesrat LINKE Frauen wählt einen Sprecherinnenrat, die Anzahl der zu wählenden Sprecherinnen legt die Vollversammlung fest. Außer den gewählten Sprecherinnen gehört dem Sprecherinnenrat eine frauenpolitisch Verantwortliche des Landesvorstandes als Beigeordnete an. Der Sprecherinnenrat wird für zwei Jahre gewählt.

(5) Der Landesrat LINKE Frauen tagt mindestens zweimal jährlich.

(6) Der Landesrat Linke Frauen gibt sich eine Geschäftsordnung und gestaltet seine Arbeit eigenständig.

(7) Der Landesrat und der Sprecherinnenrat tagen in der Regel frauenöffentlich, der Sprecherinnenrat kann in begründeten Fällen die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§8 Der Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat besteht aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landes-

schatzmeister, seiner Stellvertretung im Landesvorstand und den Kreisschatzmeisterinnen bzw. Kreisschatzmeistern im Landesverband. Der Landesschatzmeister oder die Landesschatzmeisterin übernimmt den Vorsitz.

Stellvertretende Kreisschatzmeister/Innen, haben im Landesfinanzrat Stimmrecht, so sie die amtierende Kreisschatzmeisterin/den amtierenden Kreisschatzmeister auf einer Länderfinanzratssitzung vertreten.

(2) Der Landesfinanzrat erarbeitet die Finanzplanung und begleitet die anderen Organe des Landesverbandes beratend bei der Umsetzung ihrer Aufgaben hinsichtlich aller Finanzfragen. Er orientiert sich dabei an den Regelungen der Landesfinanzordnung und ist für die laufende Budgetkontrolle zuständig.

(3) Bei größeren nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben sollen sich der Landesfinanzrat und der Landesvorstand einigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet der Landesausschuss oder der Landesparteitag.

(4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Der Landesausgleichsfonds

(1) Der Landesausgleichsfonds dient dazu, eine flächendeckende politische Arbeit in den Kreisverbänden des Landesverbandes sicherzustellen und schwächere Kreisverbände zu unterstützen.

(2) Der Landesausgleichsfonds wird aus den finanziellen Mitteln, die dem Landesverband zur Verfügung stehen, gespeist. In jedem Rechnungsjahr müssen mindestens 15 vom Hundert aller Mitgliedsbeiträge in den Landesausgleichsfonds eingezahlt werden.

(3) Der Landesausgleichsfonds ist mit seinen Auszahlungs- und Förderrichtlinien Bestandteil des Landeshaushalts.

§10 Die Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Der Landesverband führt einen Jahreshaushalt. Dieser wird für jedes Rechnungsjahr erstellt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

(2) Neben dem Jahreshaushalt wird ein Mehrjahresfinanzplan geführt. Dieser beinhaltet alle Finanzplanungen der auf den Jahreshaushalt folgenden 2 Jahre.

(3) Der Jahreshaushalt und der Mehrjahresfinanzplan werden vom Landesfinanzrat vorbereitet und über den Landesvorstand dem Landesausschuss zum Beschluss vorgelegt.

(4) Für die Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes ist der geschäftsführende Landesvorstand verantwortlich. Dieser hat jährlich, unter Einhaltung der Gesetze und der Bundessatzung, einen Rechenschaftsbericht zu verfassen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§11 Die Landesfinanzrevisionskommission

(1) Der Landesparteitag beschließt über die Größe und die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission. Diese besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und sollte geschlechterquotiert besetzt sein.

(2) Die Landesfinanzrevisionskommission wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei können Mitglieder der Parteiorgane auf Landesebene, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, nicht Mitglied der Landesfinanzrevisionskommission sein.

(3) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsstelle sowie den Umgang mit dem Parteivermögen im Landesverband. Die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz wird von ihr für den Landesverband durchgeführt. Die Landesfinanzrevisionskommission erstattet auf dem Landesparteitag Bericht über ihre Arbeit.

§12 Die Landesschiedskommission

(1) Die Landesschiedskommission entscheidet über Streitfragen in der Partei auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesschiedsordnung.

(2) Die Landesschiedskommission wird nur auf Antrag tätig.

(3) Die Landesschiedskommission besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Sie wählt sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Person, die die Sitzungen leitet und zu den Sitzungen nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen einlädt.

(4) Das Verfahren vor der Landesschiedskommission wird durch eine Landesschiedsordnung geregelt.

(5) Im Übrigen gilt die Bundesschiedsordnung sinngemäß.

§13 Die Kreisverbände

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kreisverband auch mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte umfassen, sofern diese räumlich zusammenhängen.

Die Kreisverbände geben sich eigene Satzungen, die dem Landesvorstand in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zu geben sind. Solange keine eigene Satzung besteht, gilt für die Kreise diese Satzung sinngemäß.

(2) Die Kreisverbände können innerhalb ihres Territoriums Ortsverbände als nachgeordnete Gliederungen bilden, sofern diese aus wenigstens 5 Mitgliedern bestehen. Diese können auch Basisorganisationen heißen.

(3) Die Gründung von Kreisverbänden erfolgt durch die den neuen Kreisverband bildenden Mitglieder oder auf Initiative des Landesvorstandes. Wer die Initiative zur Gründung eines Kreisverbandes ergreift, muss sicherstellen, dass alle betroffenen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Landesparteitages oder des Landesausschusses. Die Mindestgröße für die Gründung eines Kreisverbandes beträgt 7 Mitglieder.

(4) Die Kreisverbände und ggf. Ortsverbände führen den Namen „DIE LINKE.“ mit der Hinzufügung des von ihnen gewählten ortsbezogenen Namens. In aller Regel ist dies der Name der Gebietskörperschaft, über die sich die Gliederung erstreckt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Ortsverbände oder Basisorganisationen.

(5) Organe der Kreisverbände sind

a. als höchstes Organ die Kreismitgliederversammlung, die auch als Kreisdelegiertenkonferenz durchgeführt werden kann

b. der Kreisvorstand.

Die Kreissatzung kann weitere Organe bestimmen.

(6) Mitglieder, die in einen anderen Kreisverband innerhalb des Landesverbandes wechseln wollen, in dessen Geltungsbereich sie keinen Wohnsitz haben, müssen dies schriftlich gegenüber den betroffenen Kreisverbänden erklären. Der Wechsel erfolgt durch Beschluss des aufnehmenden Kreisverbandes. Dieser hat den abgehenden Kreisverband und den Landesvorstand über den Beschluss zu informieren.

(7) Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sofern mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§14 Die Aufstellung von Wahlkreisbewerbungen

Wenn bei der Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen ein Wahlkreis räumlich den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisverbände berührt, bestimmt der Landesvorstand in Abstimmung mit den betroffenen Kreisverbänden, welcher Kreisverband zu den Wahlkreisversammlungen einlädt und diese durchführt.

§15 Die innerparteilichen Zusammenschlüsse

(1) Für die innerparteilichen Zusammenschlüsse im Landesverband gilt die Bundesatzung entsprechend.

(2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand schriftlich an. Voraussetzung für die Anerkennung eines landesweiten Zusammenschlusses ist, dass er in mindestens 5 Kreisverbänden mit wenigstens 20 Mitgliedern vertreten ist. Auch unabhängig von dieser Bedingung kann durch den Landesaus-

schuss oder den Landesparteitag ein landesweiter Zusammenschluss anerkannt werden.

(3) Landesweite Zusammenschlüsse sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§16 Der Jugendverband im Landesverband

Die für das Land Niedersachsen zuständige Organisation des durch den Bundesverband der LINKEN anerkannten Jugendverbandes wird entsprechend den Regelungen der Bundessatzung durch den Landesverband anerkannt.

§17 Der Mitgliederentscheid (Urabstimmung)

(1) Zu allen politischen Fragen im Landesverband kann eine Urabstimmung in schriftlicher Form durchgeführt werden. Das Ergebnis der Urabstimmung entspricht dem eines Landesparteitagsbeschlusses. Es kann jedoch nicht auf dem der Urabstimmung unmittelbar folgenden Parteitag geändert werden, wenn nicht wenigstens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten der Änderung zustimmen. Die Urabstimmung hat nur empfehlenden Charakter, wenn die zur Entscheidung gestellte Frage durch das Parteiengesetz dem Landesparteitag vorbehalten ist.

(2) Eine Urabstimmung erfolgt

a. auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesausschusses oder des Landesparteitags

b. wenn mindestens 12 Kreisverbände auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen dies verlangen

c. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Landesverbandes dies durch eigenhändige Unterschrift verlangen.

d. bei der Frage über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.

(3) Der Landesvorstand hat die Urabstimmung ohne Verzögerung durchzuführen und vorab den Mitgliedern darüber auf geeignetem Weg Bescheid zu geben.

(4) Für das Verfahren der Urabstimmung gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung über den Mitgliederentscheid.

(5) Die Kosten über die Urabstimmungen im Landesverband werden durch den Landesverband getragen. Die Kreisverbände können auf Beschluss des Landesausschusses oder des Landesparteitags an den Kosten beteiligt werden.

§18 Die Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Einladungen zu den Tagungen der Organe des Landesverbandes sowie der

Versand der Beratungsunterlagen erfolgen durch einfachen Brief. Wenn die zu ladenden Personen eine Faxnummer oder eine elektronische Mailadresse hinterlegt und ihrer Nutzung zugestimmt haben, kann die Einladung auch per Fax oder durch elektronische Mail erfolgen. Die Einladungen erfolgen in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen können die Einladungsfristen jedoch auch kürzer sein. Damit das betreffende Organ in diesem Fall beschlussfähig ist, müssen der Fristverkürzung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(2) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Organe des Landesverbandes muss am Anfang der Sitzung festgestellt werden.

§19 Die Protokolle

Zu allen Sitzungen der Organe des Landesverbandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Parteimitglieder nach der Genehmigung einsehen und für eigene Zwecke vervielfältigen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder das betreffende Organ mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt. Parteimitglieder sowie Gastmitglieder können verlangen, dass das Protokoll persönliche Erklärungen im Wortlaut enthält.

§20 Die hauptamtliche Parteiarbeit, Aufwandsentschädigung und Offenlegung der Nebeneinkünfte

(1) Hauptamtliche Parteiarbeit ist über zu schaffende Stellen durchzuführen und von den ehrenamtlichen Vorständen zu überwachen. Die Entscheidung über die Schaffung von Erwerbsarbeitsplätzen innerhalb des Landesverbandes wird durch den Landesparteitag oder den Landesausschuss getroffen. Die Personalentscheidungen trifft der Landesvorstand.

(2) Der Landesausschuss kann eine Aufwandsentschädigung für bestimmte Parteiämter beschließen. Notwendige Auslagen, die sich aus dem Parteiamt oder dem Delegiertenmandat ergeben, sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes auf Antrag zu erstatten.

(3) Parteiämter sollen nicht länger als 8 Jahre ununterbrochen durch eine Person wahrgenommen werden. Die ununterbrochene Wahl in ein Parteiamt für einen längeren Zeitraum bedarf der vorherigen Zulassung zur Wahl, wofür eine 2/3-Mehrheit notwendig ist.

(4) Mitglieder mit Abgeordnetenmandat auf Landes-, Bundes- und Europaebene, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Regierungsmitglieder und finanziell von der Partei abhängige Mitglieder dürfen gemeinsam mit höchstens einem Drittel der

stimmberechtigten Mitglieder in ein Organ gewählt werden.

(5) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Parteimitglieder, die Mitglied in einem Aufsichtsgremium sind, in welches sie durch DIE LINK. oder einer ihrer Fraktionen entsandt wurden, haben ihre daraus erlangten Einkünfte offen zu legen.

(6) Mitglieder, die sich innerhalb der Partei zur Wahl stellen, müssen vor dem Wahlgang auf Befragen erklären, ob sie Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen aus einem Mandat, aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder Vorstand sowie aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einer Partei, einem Mandatsträger, einem Verband oder einer Gewerkschaft beziehen. Die Bagatellgrenze beträgt dabei insgesamt 400 Euro im Kalendermonat.

§21 Die Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Parteitages der Partei DIE LINKE. Niedersachsen am 08.09.2007 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung werden vom Landesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(3) Die Landesschiedsordnung, die Landeswahlordnung und die Landesfinanzordnung haben Satzungscharakter, können aber mit einfacher Mehrheit geändert werden. Sie sind gegenüber dieser Landessatzung im Zweifel nachrangig.

www.die-linke-nds.de